

---

---

## Karl Pribram (1877-1973). Ökonom und Pionier der österreichischen Sozialgesetzgebung

Günther Chaloupek

---

---

In seinem Buch „Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte“ hat William Johnston ein Kapitel mit „Ökonomen als Bürokraten“ übertitelt. An erster Stelle nennt Johnston (1974, S. 90ff) dabei Karl Pribram. Als Johnstons Standardwerk zur österreichischen Geistesgeschichte 1972 in Amerika erschien, lebte Karl Pribram noch, war aber als Autor damals weitgehend vergessen. Grundlegend geändert hat sich dies nach dem Erscheinen seiner „History of Economic Reasoning“, die 1983 posthum erschienen ist, in deutscher Übersetzung 1992 als „Geschichte des ökonomischen Denkens“.

Wie es in der von seiner Witwe verfassten Biografie<sup>1</sup> heißt, galt Pribrams wissenschaftliches Hauptinteresse den Wechselbeziehungen zwischen theoretischem Denken und Realität („*thought and reality*“) im Prozess der Entwicklung der Gesellschaft. Das gesamte Werk Pribrams ist jedoch so vielfältig und verzweigt, dass es schwer fällt, ein klares Profil von ihm als Wirtschaftswissenschaftler zu zeichnen: Die Spannweite der in seinen Publikationen behandelten Themen umfasst neben Wirtschaftstheorie, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Wirtschaftsgeschichte sowie Statistik auch politische Philosophie und Sozialphilosophie. Darin liegt der Grund, dass einzelne von Pribrams Schriften zu speziellen Gegenständen zwar manchmal zitiert wurden, so vor allem seine „Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik“ und die Abhandlung „Die Sozialpolitik im neuen Österreich“, dass aber eine adäquate Würdigung seines Gesamtwerks bis heute fehlt.

Das 100-jährige Jubiläum der Gründung der Republik Österreich 1918 bietet eine willkommene Gelegenheit, die bedeutende Rolle Karl Pribrams für die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich in Erinnerung zu rufen, die er als Leiter der legislativen Abteilung des neu gegründeten Sozialministeriums vom Oktober 1918 bis zu seinem Wechsel zur Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Genf im Mai 1921 innehatte. So weit in diesem Rahmen möglich, will der vorliegende Beitrag darüber hinaus einen Überblick über Leben und Werk Karl Pribrams geben, der noch immer nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden hat.

## **Pribrams Laufbahn und Publikationen bis zum Ende der Habsburgermonarchie**

Karl Pribram wurde am 2. Dezember 1877 in Prag als Sohn eines angesehenen Rechtsanwalts geboren. Aus einer jüdischen deutschsprachigen Familie kommend, besuchte er in der damals noch zweisprachigen Stadt die deutschen Bildungseinrichtungen, zuerst das Gymnasium und anschließend die deutsche Karls-Universität, wo er Rechtswissenschaften studierte. Nach Abschluss dieses Studiums trat er 1900 in die Kanzlei seines Vaters ein, entschloss sich jedoch bereits zwei Jahre später, seinem starken Interesse für die Wirtschaftswissenschaften nachzugehen. Er ging für zwei Jahre an die Universität Berlin, wo er sich dem Studium der Ökonomie widmete. In Berlin war die ökonomische Wissenschaft dominiert von der Historischen Schule und ihrem Präzeptor Gustav Schmoller, der den Gegenpol zur Österreichischen Schule Carl Mengers bildete. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Prager Universität hatte die aufstrebende Österreichische Schule bereits in den 1880er-Jahren Fuß gefasst. In Berlin war Karl Pribram „frappiert“ vom fundamentalen Unterschied in Ansatz und Methode der beiden Schulen, und diese Erfahrung sollte seinem gesamten theoretischen Werk ihren Stempel aufdrücken.

1904 ging Karl Pribram nach Wien, wo er sich 1907 an der Universität mit einer wirtschaftshistorischen Arbeit über die „Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860“ habilitierte. 1914 wurde er an der Universität Wien zum außerordentlichen Professor ernannt, damals eine Position ohne Besoldung. Seine berufliche Karriere begann Pribram in der k.k. Ministerialbürokratie, wo er in der Zentralstelle für Wohnungsreform (gemeinsam mit Ludwig von Mises), im Handelsministerium und in der Statistischen Zentralkommission tätig war. Dort war er u. a. auch mit der Herausgabe der „Denkschrift der k.k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes“ (1913) beauftragt; die zum Anlass des 1913 in Wien stattfindenden Kongresses des Internationalen Statistischen Instituts (ISI) erschien. 1917 vertrat er den zum Handelsminister berufenen Friedrich Wieser auf dessen Lehrstuhl an der Wiener Universität.

Pribrams erste große Publikation „Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik“ (1907) galt einem wirtschaftshistorischen Thema, war dabei aber auch stark von wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Fragestellungen geprägt. Von der Themenstellung her reflektiert sie deutlich den Einfluss der deutschen Historischen Schule, und von Karl Grünberg, der damals an der Wiener Universität Wirtschaftsgeschichte lehrte, als Sozialist ein Unikum an einer k.k. Universität. Das Buch gibt eine ausführliche, auf sorgfältigem Akten- und Faktenstudium beruhende Darstellung und Analyse der gewerbepolitischen Entwicklung in Österreich von

Maria Theresia über Joseph II. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, das zum größeren Teil in seiner Wirtschaftspolitik von merkantilistischem Gedankengut geprägt war. Detailliert werden die Instrumente und Institutionen jener Wirtschaftspolitik geschildert und ihr Erfolg oder Misserfolg im Hinblick auf die selbst gesteckten Zielsetzungen evaluiert. Dabei kommt Pribram trotz der von ihm immer wieder aufgezeigten Unzulänglichkeiten der staatlichen Wirtschaftsförderung und Regulierung zu einem insgesamt positiven Befund: zur angestrebten Zielsetzung, den Reichtum und damit auch die Macht der habsburgischen Erbländer zu erhöhen, leistete die interventionistische Wirtschaftspolitik der genannten Herrscher einen wichtigen Beitrag. Je mehr sie Erfolg hatte, je stärker die Wirtschaft des Landes sich entwickelte und gegenüber den westeuropäischen Ländern aufholte, desto mehr wurde jedoch die Konzeption der merkantilistischen Politik, die Entwicklung von Gewerbe und Handel „zu dirigieren“, überfordert und damit obsolet. Am Ende des 18. Jahrhunderts sieht Pribram (1907, S. 605) die Zeit für eine grundlegende „Wende“ gekommen: „Gebietarisch begehren die aufstrebenden Elemente des industriellen Lebens freie Bahn für ihre Entwicklung; siegreich weht ihr mächtiger Bundesgenosse, der Geist der Gewerbefreiheit von England und Frankreich herüber.“

Ist die Themenstellung des Buches von der Historischen Schule geprägt, so steht die inhaltliche Behandlung des Themas in deutlichem Kontrast zu dieser. Während für die deutsche Historische Schule die Herausarbeitung einer Eigenbedeutung des Staates im Wirtschaftsgeschehen bzw. von kollektiven Bindungen der Wirtschaftssubjekte gegenüber dem Marktmechanismus als alternative Prinzipien zur Ökonomie des Marktes im Vordergrund steht, bildet die allmähliche Durchsetzung der letzteren gegenüber staatlichem Paternalismus und zünftischen Beschränkungen das Leitmotiv von Pribrams Darstellung. Andererseits wird diese bei aller Präferenz, die schon das erste Buch des Autors für Liberalismus und Individualismus eindeutig erkennen lässt, niemals doktrinär etwa in dem Sinne, dass er Interventionen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik aus ordnungspolitisch-ideologischen Gründen verurteilt. Davor bewahrte ihn eine historisch-pragmatische Betrachtungsweise, welche die Ziel-Mittel-Relation nie aus dem Auge verliert.

Die nächste selbstständige Veröffentlichung Pribrams folgte seinem dominanten ideen- und theoriegeschichtlichen Interesse. 1912 erschien die kleine Schrift „Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie“, die für seine künftige wissenschaftliche Arbeit richtungweisende Bedeutung erlangen sollte. Darin überschritt Pribram die Grenzen der ökonomischen Wissenschaften, die nach dem damaligen Verständnis freilich weiter gezogen waren als heute. Gegenstand ist die Entstehung des modernen wirtschaftlichen Denkens aus der mittelalterlichen und der frühneuzeitlich-merkantilistischen Wirtschaftslehre. Die heute zumindest für

jeden Ökonomen selbstverständliche Idee des Individuums und seiner Bedürfnisse als Ursprung und Ziel wirtschaftlichen Handelns entpuppt sich in historischer Betrachtung als ziemlich jung. Für einen Menschen des Mittelalters jedenfalls wäre sie völlig unverständlich gewesen, aber auch der erheblich moderneren Sichtweise der merkantilistischen Ökonomie war sie fremd, da für diese das Kollektiv Staat die zentrale Kategorie war und nicht das Individuum. Beide haben in universalistischen Weltanschauungen bzw. Erkenntnistheorien ihre Grundlage: Die Wahrheit ihrer Prinzipien beruht entweder auf einer göttlich geschaffenen Weltordnung oder auf ewigen, von individueller Bewusstwerdung unabhängigen Vernunftprinzipien (Descartes). Die Herausbildung einer individualistischen Sozialphilosophie und deren schließlicher Triumph mit Adam Smiths „*Wealth of Nations*“ sieht Pribram in ursächlichem Zusammenhang mit der Infragestellung der universalistischen Philosophie zuerst durch den Nominalismus Wilhelm von Ockhams und dem von dessen Schriften ausgehenden Siegeszug der individualistischen Erkenntnistheorie, für welche eine vom Bewusstsein des konkreten Individuums unabhängige Realität nicht denkbar ist. Den polaren philosophischen Begriffen Universalismus und Nominalismus korrespondieren auf der Ebene von Wirtschaft und Gesellschaft die Begriffe Kollektivismus und Individualismus. Pribram begnügte sich zum Nachweis dieser Korrespondenz mit faktischen Argumenten, dass die Nominalisten meist eine individualistische Sozialphilosophie vertraten, und *vice versa*. Er versuchte nicht, einen philosophisch-logisch stringenten Zusammenhang zwischen den Begriffspaaren herzustellen.

Während Pribrams Sympathie dem Nominalismus gehörte, verwendete der österreichische Sozialphilosoph Othmar Spann, ein Zeitgenosse Pribrams, dieselbe Unterscheidung in gegenteiliger Absicht und entwickelte auf dieser Grundlage seine „Ganzheitslehre“, welche politisch in eine autoritär-ständestaatliche Ordnung mündet.<sup>2</sup> Pribram lehnte die Spann'schen Lehren ebenso ab wie den marxistischen Sozialismus als Erscheinungsform des Universalismus. Er kritisierte die Marx'sche Klassentheorie als „pseudouniversalistisch“ und plädierte gegen wirtschaftspolitische Sozialisierungsexperimente und den nach dem Ersten Weltkrieg viel diskutierten „Gildensozialismus“, der „zu einer zünftigen Politik der gesicherten Nahrung, also zur stationären Wirtschaft und zur Ausschaltung des ökonomischen Rationalisierungsinteresses“ führen müsse.<sup>3</sup>

1918, noch vor dem Ende des Weltkriegs, veröffentlichte Pribram eine kleine Broschüre mit dem Titel „Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft“.<sup>4</sup> Ausgehend von der Einsicht, dass „der liberalistische Individualismus, wenigstens in Mitteleuropa, in der kommenden Friedenszeit kaum mehr die für die Ordnung des Wirtschaftslebens unbedingt maßgebliche Anschauung sein [werde]“, sah Pribram (1918, S. 46) durch die Veränderungen der Kriegswirtschaft eine Wirtschaftsordnung im Entstehen

begriffen, welche „die Tendenzen zu einer planmäßigen Regelung des Wirtschaftslebens stärker und entschiedener ausprägen wird“. Die kriegswirtschaftliche Organisation hatte bestehende Kartelle in Zwangsorganisationen umgewandelt, bei Fortbestand des Privateigentums an den Unternehmungen. Die so als Weiterführung bestehender Tendenzen entstandene „planmäßige Regelung“ des Wirtschaftsablaufs hielt Pribram (ebd. S. 32f) damals für eine gelungene Synthese individualistischer und kollektivistischer Elemente. Der Staat werde seinen Einfluss in diesen Verbänden (einschließlich der Gewerkschaften), von deren Weiterbestehen im Frieden Pribram ausging, ausüben. Andererseits werde „nicht von unbeschränkter autoritärer Zwangsgewalt die Rede sein können. Der Versuch, das Leben der Wirtschaftsverbände zu beherrschen, zu regeln und zu leiten, wird an der Teilnahme der Verbände anknüpfen müssen, in deren Willensbildung gleichzeitig die Resultierende der Sonderinteressen aller Teilnehmer zum Ausdruck gelangt.“<sup>5</sup> Pribrams Bild einer kommenden Wirtschaftsordnung, das stark von Walther Rathenaus Schrift „Neue Wirtschaft“ beeinflusst ist, nimmt manche Charakteristika der späteren *mixed economy* insbesondere in ihrer österreichischen Ausprägung vorweg.<sup>6</sup>

### **Nach dem „Umbruch“: Pribrams Tätigkeit im Sozialministerium der neuen Republik (1918-1921)**

Während des Weltkriegs arbeitete Pribram im Handelsministerium. Mit der Gründung der Republik Deutsch-Österreich im November 1918 wurde die Kompetenz für die Sozialpolitik aus diesem Ministerium ausgegliedert und einem eigenen Ministerium, in der Zeit vor dem Beschluss der neuen Bundesverfassung bezeichnet als „Staatsamt für soziale Fürsorge“, übertragen. In diesem neu gegründeten Sozialministerium wirkte Pribram bis April 1921 als Leiter der legislativen Abteilung und war in dieser Funktion für die Erstellung der Entwürfe der sozialpolitischen Gesetze, „Vollzugsanweisungen“ und Verordnungen verantwortlich.<sup>7</sup> Der umfangreiche, 1921 geschriebene Aufsatz „Die Sozialpolitik im neuen Österreich“, ein Nebenprodukt der damaligen Tätigkeit Pribrams als leitender Beamter des Sozialministeriums, ist eine ebenso profunde Darstellung wie Evaluierung der sozialpolitischen Reformen nach dem Krieg.

In diesem Aufsatz gibt Pribram (1921, S. 616ff; weitere Seitenangaben im Text beziehen sich auf diesen Aufsatz) zunächst eine kurze Charakterisierung der politischen Situation in den ersten zweieinhalb Jahren der neuen österreichischen Republik. In der ersten Periode nach der „durch die Niederlage erzwungenen Entstehung“ bis Anfang März 1919 ging es darum, in dem „chaotischen Zustand des Wirtschaftslebens“ rasch Maßnahmen zu setzen, „sollte nicht die soziale Ordnung völlig zerstört werden.

Der Einfluss der sozialdemokratischen Partei, die nach dem Umsturz eine Koalitionsregierung mit der Christlichsozialen Partei gebildet hatte, gewinnt dank der tatkräftigen Entschlossenheit ihrer Führer eine entscheidende Bedeutung.“ Die zweite Periode war geprägt durch die kommunistischen Revolutionen in Bayern und in Ungarn, welche „die Gefahr einer ähnlich revolutionären Bewegung auch für Österreich heraufbeschwören“. Die dritte Periode reicht vom Sturz der kommunistischen Herrschaft in Ungarn im Sommer 1919 bis zu den Neuwahlen im Oktober 1920. „Die gärende revolutionäre Stimmung, die auch breite Schichten der Arbeiterschaft ergriffen hatte, beruhigte sich.“ Der Verfall des Wechselkurses der Krone führte zu einer sich beschleunigenden Inflation, erzeugte aber gleichzeitig eine Exportkonjunktur. In dieser Situation nahm die Rolle der Gewerkschaften in Wirtschaft und Politik weiter zu, „in hastigem Tempo vollzieht sich nunmehr der restliche Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung“. Auch in der vierten Periode, die im Herbst 1920 begann, „kommt das Wirtschaftsleben zu keiner ruhigen Entwicklung“, vor allem wegen der sich weiter beschleunigenden Inflation. „Die sozialpolitische Tätigkeit der Regierung aber gelangt nach dem Ausscheiden der sozialdemokratischen Führer aus dem Kabinett fast völlig zum Stillstand. So sind die bisherigen Leistungen der sozialpolitischen Gesetzgebung und Verwaltung fast sämtlich mit dem Namen des sozialdemokratischen Staatssekretärs Ferdinand Hanusch verknüpft“ (S. 618).

Pribrams Liste der in diesem Zeitraum beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen umfasst 89 sozialpolitische Gesetze, „Vollzugsanweisungen“ und Verordnungen. Im Folgenden wird auf die Aussagen Pribrams zu den wichtigsten dieser Maßnahmen etwas näher eingegangen.

Für den Gegenstandsbereich seines Aufsatzes definierte Pribram (S. 618f) Sozialpolitik als „Summe der Maßnahmen, die den Interessen der Arbeiter und Angestellten dienen, mit Ausschluss der Sozialversicherung,<sup>8</sup> jedoch einschließlich der Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen“. Voraussetzung für den massiven Durchbruch der Sozialpolitik nach dem Krieg war, dass die konservativen Kräfte, die früher solchen Forderungen aus der Arbeiterschaft Widerstand geleistet hatten, nun bereit waren, „auch radikaleren sozialpolitischen Maßnahmen zuzustimmen, um die nach der Niederlage der Militärmacht aufs tiefste erregte Stimmung der Arbeiterschaft zu beruhigen“. Dennoch, so betont Pribram zu Beginn seines Aufsatzes, entsprang „alle Sozialpolitik, mag sie sich scheinbar noch so radikal gebärden, konservativen Instinkten; immer will sie das Bestehende erhalten, ... die schwankend gewordenen Grundlagen der geltenden Wirtschaftsordnung pölzen und festigen“ (S. 215).

Der längste Abschnitt des Aufsatzes ist den Maßnahmen der „Arbeitslosenfürsorge“ gewidmet. In der ersten Periode ging es vor allem darum, den Lebensunterhalt der von der Kriegsfront zurückflutenden Arbeiter-

massen einigermaßen zu sichern, um die Ausbreitung einer revolutionären Stimmung so weit wie möglich zu verhindern. Dem Ziel der Erhaltung einer möglichst hohen Beschäftigung diene die Verkürzung der Arbeitszeit durch die Einführung des Achtsturentags zunächst in den fabrikmäßigen Betrieben im Dezember 1918, die genau ein Jahr später auf alle Beschäftigten ausgeweitet wurde. Unmittelbar noch wichtiger war die Einführung der „Unterstützung der Arbeitslosen“, die noch vor Errichtung der Republik am 6. November 1918 erfolgt war. Angesichts der dringenden Notsituation gab es kaum eine Diskussion darüber, dass „die Kosten der Unterstützung aus Staatsmitteln mit Hilfe der Notenpresse bestritten werden mussten“ (S. 631). Dabei hatte man das Ziel vor Augen, die arbeitslosen Heimkehrer durch Arbeitsvermittlung möglichst rasch wieder ins Erwerbsleben zurückzuführen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer engen Anbindung der Organe der Unterstützung an jene der Arbeitsvermittlung. Solche Organe gab es bereits als Arbeitsnachweise, die von einzelnen Berufsgewerkschaften oder auf kommunaler Ebene eingerichtet waren, allerdings nicht für alle Berufe und nicht in allen Regionen. Es war keine geringe Leistung der Verwaltung, dass es gelang, eine flächendeckende Organisation für diese Aufgaben „binnen weniger Tage aufzurichten, leistungsfähig zu machen und zu erhalten“. Die Auszahlung der aus dem Staatsbudget finanzierten Unterstützungsleistungen wurde den Anstalten der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung übertragen. Dabei hat sich, wie Pribram betont, „das System der gemischten Verwaltung, des Zusammenwirkens der Beamten mit den Vertretern der beteiligten Kreise der Unternehmer und der Arbeiter sehr gut bewährt“ (S. 632). Als Grundlage der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung diente die Bemessungsgrundlage der Krankenversicherung aus dem letzten Arbeitsverhältnis, erhöht um die inzwischen eingetretene Veränderung der Kaufkraft des Geldes. Pribram sieht die Arbeitslosenunterstützung als wichtigste Maßnahme zur Beruhigung der politischen Situation in jener kritischen Periode, in der die revolutionäre Bewegung von Ungarn bzw. Bayern auf Österreich überzugreifen drohte.

Die Konjunkturbelebung und die beschäftigungspolitischen Maßnahmen – neben der Verkürzung der Arbeitszeit die Verfügung temporärer Kündigungsverbote bzw. Einstellungsverpflichtungen für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten – führte binnen eines Jahres zu einem unerwartet starken Rückgang der Arbeitslosigkeit. Es war nun die Zeit gekommen, die ursprünglich als Provisorium eingeführte und mehrmals verlängerte Arbeitslosenunterstützung in ein dauerhaftes System der Arbeitslosenversicherung überzuführen, wie es von den Gewerkschaften und von der Sozialdemokratischen Partei gefordert wurde. Pribram erörtert in seinem Aufsatz mehrere Systemfragen, die sich bei der Ausgestaltung einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung stellten.<sup>9</sup> Auf eine versicherungs-

technische Kalkulation der Risiken sowie auf eine Trennung der Arbeitslosenversicherung von der staatlichen Verwaltung, wie sie den Grundsätzen der Sozialpolitik der Vorkriegszeit entsprochen hätten, wurde von vornherein verzichtet. Nach der neuen Regelung wurden die Kosten der Arbeitslosenversicherung je zu einem Drittel vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber und vom Staat getragen. Von der anfänglichen Absicht der Regierung, die Versicherung nach Branchen zu differenzieren, wurde ebenso Abstand genommen wie von Forderungen von Seiten einzelner Bundesländer nach regionaler Differenzierung. Für die Entscheidung, „eine Risikogemeinschaft aller Erwerbszweige des ganzen Staatsgebiets herzustellen“, war die Erkenntnis maßgeblich, dass die „Arbeitslosigkeit in ihren wichtigsten Erscheinungsformen durch ganz unbestimmbare wirtschaftliche und politische Ereignisse bestimmt ist“ (S. 639).<sup>10</sup> Darüber hinaus sprachen auch die einfachere und kostengünstigere Verwaltung, bzw. der hohe Aufwand, den ein differenziertes System erfordert hätte, für eine einheitliche Risikogemeinschaft.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung betrug zuerst 75 Prozent, für Familienerhalter 100 Prozent des gesetzlichen Krankengeldes. Die Bezugsdauer wurde mit 12 Wochen festgelegt, in Krisenzeiten 20 Wochen, bald darauf erhöht auf 30 Wochen. Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung wurde im März 1920 beschlossen. Die Regierungsvorlage, die Pribram erstellt hatte, wurde „ohne wesentliche Änderungen debattelos zum Gesetze erhoben“ (S. 637).

Weitere Fragen wie die Entscheidung zwischen einem „allgemeinen Arbeitsnachweis“ und einem System von Facharbeitsnachweisen bzw. über ein Monopol für die Anstalten der Arbeitsvermittlung und eines allfälligen Vermittlungszwangs ließ das Gesetz offen. Die im Rahmen der provisorischen Regelung geschaffene Behördenorganisation wurde beibehalten. Die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge wurde dem Ministerium (Staatsamt) für soziale Verwaltung übertragen.

Das Betriebsrätegesetz wurde in der zweiten Periode, also in der Zeit der „tiefsten Gärung, der bedrohlichsten Gefährdung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens“ (S. 647) beschlossen. Unter dem Druck der Forderungen nach einer grundlegenden Änderung der Wirtschaftsordnung hatte die Regierung eine Sozialisierungskommission unter dem Vorsitz von Otto Bauer eingesetzt, der auch Pribram als Vertreter des Sozialministeriums angehörte. Die Sozialisierungskommission erstellte mehrere Gesetzesvorlagen, von denen aber „nur jener über die Betriebsräte ernste praktische Bedeutung erlangt hat“ (S. 645). Die bürgerlichen Parteien stimmten dem Betriebsrätegesetz zu, um drohende Sozialisierungsmaßnahmen zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern, indem es „eine dringende Forderung der Arbeiterschaft befriedigte, ohne ernstlich in die kapitalistische Wirtschaftsordnung einzugreifen“.

Bei Kriegsende waren in den Rüstungsbetrieben der Militärverwaltung und bald darauf „in fast allen Großbetrieben Arbeiterausschüsse oder ‚Betriebsräte‘ – wie sie sich mit dem Schlagworte der revolutionären Terminologie vielfach nannten – eingesetzt worden“. Ziel des Gesetzes war, diese Bewegung „in geordnete Bahnen zu lenken, vor allem durch Regelung des Wahlverfahrens und durch gesetzliche Begrenzung des Aufgabenkreises dieser Ausschüsse“ (S. 647). Konflikte zwischen alternativen Ideenrichtungen bei der Gestaltung des Gesetzes sieht Pribram zwischen dem Sozialisierungskonzept der Sozialdemokratischen Partei, der Politik der sozialdemokratischen Gewerkschaften, „die zwar theoretisch die Lehre vom Klassenkampf und das Ziel einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel verfiicht, sich aber in der Praxis ausschließlich die Aufgabe setzt, im Rahmen der geltenden Wirtschaftsordnung den Arbeitern möglichst günstige Arbeits- und Lohnbedingungen zu sichern“, und „dem Ideenkreis des Syndikalismus, der den Arbeitern des Betriebs auch die Herrschaft über diesen sichern will“ (S. 645f).

Der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Aufbau einer zusammenfassenden Organisation von Arbeiterräten auf der Grundlage der Betriebsräte wurde bei der parlamentarischen Behandlung eliminiert. Das Gesetz sah keine Mitbestimmung des Betriebsrats in der Geschäftsführung vor und nur gewisse Einspruchsrechte bei der Kündigung von Beschäftigten. Eine Kontrollfunktion erhielten die Betriebsräte durch das Recht auf Information über die finanzielle Lage des Unternehmens und über die Löhne sowie durch die Entsendung von zwei Vertretern in den Verwaltungsrat (heute Aufsichtsrat) von Kapitalgesellschaften. Letztlich entschied das Betriebsrätegesetz zwischen den diskutierten Alternativen im Sinne der gewerkschaftlichen Orientierung. Durch die Abgrenzung des Aufgabenkreises der Betriebsräte, insbesondere dadurch, dass es diesen den Abschluss von Lohnvereinbarungen nur ergänzend zu den Branchenkollektivverträgen, so weit in diesen vorgesehen, gestattete, entschied das Gesetz die „Kardinalfrage der Lohnpolitik eindeutig im Sinne des gewerkschaftlichen Prinzips. Den syndikalistischen Bestrebungen ist damit ein Riegel vorgeschoben“ (S. 651). Das Betriebsrätegesetz trug dazu bei, den „Einfluss kommunistischer Agitation“ zurückzuhalten, indem „die Gewerkschaften bei den Wahlen die Betriebsräte zum Großteil mit ihren Vertrauensmännern zu besetzen und derart jedes eigenmächtige Vorgehen der Betriebsräte von vornherein zu verhindern [vermochten]“ (S. 656).

Mit dem im Februar 1920 beschlossenen Arbeiterkammergesetz wurde eine Forderung der Gewerkschaftskommission nach „Schaffung von reinen Interessenvertretungen der Arbeiterschaft auf möglichst breiter Grundlage“ erfüllt, auch gegenüber mancher Skepsis, der zufolge davon „insbesondere außerhalb Wiens eher eine Schwächung als eine Hebung der Machtstellung“ der Gewerkschaften zu erwarten war. Daher wurde be-

sonders darauf geachtet, „dass der Wirkungskreis der Arbeiterkammern nicht etwa auf sozialpolitische und sonstige, die Interessen der Arbeiterschaft unmittelbar berührende Angelegenheiten beschränkt, sondern auf alle zur Kompetenz der Handelskammer gehörigen Fragen der Wirtschaftspolitik, insbesondere auch der Handelspolitik, der Steuerpolitik erweitert, dass auch die Konsumentenpolitik im allgemeinen einbezogen werde“ (S. 670).

Der Aufsatz behandelt noch zahlreiche andere Sozialgesetze, z. B. das Heimarbeitsgesetz, das Hausgehilfengesetz, das Arbeiterurlaubsgesetz, mit dem der Anspruch auf einen 8- bis 14-tägigen bezahlten Urlaub eingeführt wurde, und andere. Eine große Bedeutung für die Erhaltung des sozialen Friedens hatte in der Situation einer anhaltend hohen bzw. sich ab 1921 dramatisch beschleunigenden Inflation<sup>11</sup> das Kollektivvertragsgesetz (Gesetz über die Einigungsämter und die kollektiven Arbeitsverträge, Dez. 1919). Die Kollektivverträge waren die Grundlage für eine immer raschere Anpassung der Löhne an die steigenden Kosten der Lebenshaltung. „Gerade auf diesem Gebiet haben im Dienste des sozialen Friedens die Gewerkschaftssekretäre eine kaum noch ausreichend gewürdigte Arbeit geleistet, vielfach im Kampf gegen zwei Fronten: gegen die widerstrebenden Unternehmerverbände und gegen die von der kommunistischen Agitation geschürte Disziplinlosigkeit in den Reihen der eigenen Genossen“ (S. 658). Langfristig besteht die Bedeutung des Kollektivvertragsgesetzes darin, dass es die kollektiven Lohnverträge mit Zwangswirkung ausstattete. In der Industrie waren Kollektivverträge schon vor dem Weltkrieg keine Seltenheit, doch es fehlte die Zwangswirkung, da Unternehmen meist auch dann ausscheren konnten, wenn sie dem vertragschließenden Verband angehörten („Abdingbarkeit“). Als Tarifbehörde wurden die Einigungsämter bestimmt, bei denen die Verträge zu hinterlegen waren. Auch die Möglichkeit der „Satzung“ eines Kollektivvertrags war im Gesetz enthalten. Pribrams Aufsatz behandelte schließlich auch die Arbeitsbehörden – neben den Einigungsämtern v. a. die sog. „Industriellen Bezirkskommissionen“, die in zahllosen Fällen als Instanzen der Vermittlung in Arbeitskonflikten tätig wurden.

Als Verantwortlicher für die Erstellung der Regierungsvorlagen für die große Welle der Sozialgesetze nach dem Ersten Weltkrieg hat sich Karl Pribram voll in den Dienst der Aufgabe der Erhaltung des sozialen Friedens im Rahmen einer dabei veränderten kapitalistischen Wirtschaftsordnung gestellt, mit dem Ziel einer „verständnisvollen, auf friedfertige Beilegung abzielende Behandlung und Bereinigung“ (S. 626f) sozialer Konflikte. Die Bereitschaft zu sozialen Kompromissen war auf politischer Ebene allerdings nicht von langer Dauer. Nach dem Ende der Koalitionsregierung gingen konservative Kräfte bald daran, den „revolutionären Schutt“, als welchen sie die Sozialgesetze denunzierten, wegzuräumen. Dennoch

bleibt Pribrams Leistung richtungsweisend. Viele wesentliche Regelungen der damaligen sozialpolitischen Reformen bestehen bis heute oder haben sich als Grundlage für den Ausbau des Sozialstaats in der Zweiten Republik bewährt.

### **Theorie der Sozialpolitik: Pribrams Tätigkeit bei der ILO und an der Universität Frankfurt (1921-1933)**

Als Pribram infolge seiner hervorragenden Expertise im Bereich der Sozialpolitik die Leitung der „Abteilung für Statistik und Forschung“ des 1919 gegründeten „Internationalen Arbeitsamtes“ (International Labour Organization, ILO) angeboten wurde, nahm er diese Gelegenheit, sich wieder der Forschung zuzuwenden, wahr und übersiedelte 1921 nach Genf. 1929 verheiratete sich Karl Pribram mit der ebenfalls aus Wien stammenden Völkerbund-Beamtin Edith Körnei.

Die Berufung an die Universität Frankfurt im Jahre 1928 – drei Jahre nach der Berufung Joseph Schumpeters nach Bonn – markiert den Höhepunkt der Karriere und des internationalen Ansehens Karl Pribrams. Endlich, im Alter von 51 Jahren, hatte er sein persönlich wohl wichtigstes Ziel erreicht, als Universitätsprofessor sich ganz seinen wissenschaftlichen Interessen widmen zu können.

In dieser Zeit publizierte Pribram – neben mehreren Artikeln zu Fragen der Arbeitsstatistik – zahlreiche Arbeiten zu einer Theorie der Sozialpolitik. In diesen Aufsätzen analysierte und klassifizierte er unterschiedliche sozialpolitische Ansätze im Kontext zentraler alternativer Begriffe wie Kollektivismus/Individualismus und Universalismus/Nominalismus, für die er später die allgemeine Formel „*patterns of thought*“ entwickelte.

Pribram (1932a, S. 185) definiert Sozialpolitik als „Inbegriff von Maßnahmen und Einrichtungen, die auf die Minderung des aus dem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit resultierenden wirtschaftlichen Risikos der Arbeiter (und anderer wirtschaftlich schwachen Gruppen der Bevölkerung) abzielen“. <sup>12</sup> Die soziale und politische Wirkung der Sozialpolitik hängt ab von der Gesamtkonzeption der Gesellschaftsordnung, in die die Sozialpolitik eingebettet ist. Pribram (ebd. S. 181) nennt vier solche Gesamtkonzeptionen: eine individualistische, die „von überwiegend utilitaristischen Erwägungen getragen wird“, und drei kollektivistische: eine „kollektivistisch-konservative“ Sozialpolitik, welche „die Erhaltung der bestehenden Kollektiveinheit des Staates, der ‚Gesellschaft‘ oder der Nation als Aufgabe der Sozialpolitik“ betrachtet; eine „kollektivistisch-revolutionäre“, in der die zunehmende Macht der Arbeiterklasse dem Ziel eines späteren Umsturzes der bestehenden Wirtschaftsordnung dient; und eine „kollektivistisch-evolutionäre“, in der die Sozialpolitik als ein „Instrument im unaufhaltsam sich

vollziehenden Prozess einer Umgestaltung der herrschenden Wirtschaftsordnung“ fungiert. Die Unterschiede zwischen diesen Konzeptionen ergeben sich aus unterschiedlichen politischen Strategien, wie die Mängel der bestehenden Ordnung korrigiert werden sollen.

Ein großer Teil des Artikels beschäftigt sich mit der kollektivistisch-evolutionären Orientierung der Gewerkschaften. Die gewerkschaftlichen Errungenschaften der Vorkriegszeit (kollektive Lohnverhandlungen, Arbeitslosenversicherungen, Pflicht-Kranken- und Unfallversicherung) widersprechen dem Prinzip der individuellen Verantwortung nicht, solange sie auf freiwilliger Teilnahme oder statistischem Risikokalkül beruhen. Pribram (1932b, S. 435) erklärt die massive Welle sozialpolitischer Maßnahmen nach dem Weltkrieg damit, dass „in Perioden der außerordentlich starken Häufung von Risiken ... immer finanziell leistungsfähigere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Krisenunterstützung und Wohlfahrtsfürsorge helfend oder ergänzend eintreten [müssen]“. Allerdings setzte sich die Tendenz zur Verlagerung der sozialen Verantwortung auf den Staat in den 1920er-Jahren fort. Nachdem die Aussichten auf eine Änderung der bestehenden Ordnung geschwunden waren, verwendeten die Gewerkschaften Argumentationen, mit denen sie die Funktionslogik des kapitalistischen Systems implizit akzeptierten (z. B. Nachfrageargument zur Begründung von Lohnerhöhungen). Die Sozialpolitik spielte eine wesentliche Rolle in der Konzeption einer Wirtschaftsdemokratie des „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, die eine schrittweise Einführung und Ausdehnung von Elementen der Wirtschaftsplanung im Kapitalismus anstrebte. Wenn dabei auch die grundlegende Änderung dieser Ordnung als Ziel genannt wurde, so hielt Pribram dies für ein bloßes Lippenbekenntnis.

Im Sinne des Postulats der Wertfreiheit der Wissenschaft vermied Pribram explizite Urteile über die von ihm behandelten Konzeptionen der Sozialpolitik. Zwischen den Zeilen kommt dennoch eine zunehmend skeptische Haltung gegenüber sozialpolitischen Maßnahmen und staatlichen Interventionen in die Marktwirtschaft zum Ausdruck. Diese Skepsis verstärkte sich nach seiner Emigration in die USA, zu der er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten gezwungen war.

### **Die Zeit der Emigration**

Bereits 1931 war Pribram gemeinsam mit John M. Keynes zu Vorlesungen über „Unemployment as a World Problem“ von der Harris Memorial Foundation nach Chicago eingeladen worden – seine erste Amerika-Reise, auf der er Kontakte knüpfte, die sich bald als sehr hilfreich erweisen würden. Im Jänner 1933, knapp vor der Machtübernahme der Nationalso-

zialisten, erschien sein Beitrag für die Festschrift zum 70. Geburtstag Werner Sombarts, des damals berühmtesten Nationalökonomen Deutschlands.<sup>13</sup> Der biografischen Einleitung seiner postumen Theoriegeschichte zufolge<sup>14</sup> wurde Pribram nach dem 30. Jänner nicht, wie andere Professoren jüdischer Herkunft, sofort seines Postens enthoben, sondern setzte seine Vorlesungstätigkeit fort – vermutlich, weil er österreichischer und nicht deutscher Staatsbürger war. Wenn er zunächst noch nicht an die Dauerhaftigkeit dieser fatalen Wende in der politischen Entwicklung Deutschlands glauben wollte, so musste er sich durch die zunehmende Brutalität und Aggressivität der Anhänger des Nationalsozialismus auch an der Universität bald eines Besseren belehren lassen.

Er nahm ein Angebot aus den USA für eine zweijährige Forschungstätigkeit an der Brookings Institution in Washington, D. C., an und verließ gegen Ende 1933 Deutschland. In den folgenden zwei Jahren erarbeitete Pribram an der Brookings Institution die Studie „Cartel Problems: An Analysis of Collective Monopolies“. Danach arbeitete Pribram wieder als Beamter. Als er 1935 im Zuge der von der Roosevelt-Administration durchgeführten Neugestaltung der amerikanischen Sozialpolitik in das „Social Security Board“ berufen wurde, kam ihm seine reiche sozialpolitische Erfahrung zugute. Ab 1942 war er als Senior Economist in der „US Tariff Commission“ tätig, von der er 1951 – also erst im Alter von 74 Jahren – in Pension ging.

Das 1949 veröffentlichte Buch „Conflicting Patterns of Thought“ lässt Pribrams zunehmende Sympathien für den traditionellen Wirtschaftsliberalismus der Österreichischen Schule erkennen, wie aus mehreren Bezugnahmen auf Veröffentlichungen von Friedrich Hayek und Ludwig Mises deutlich wird. Aber er teilte nicht die Auffassung dieser Autoren, dass Sozialpolitik, die über das Mindestmaß der bloßen Existenzsicherung hinausgeht, zwangsläufig zum Sozialismus führt. Pribram (1949, S. 78) blieb bei seiner Überzeugung, dass „die Erfahrung lehrt, dass gravierende Unterschiede in den wirtschaftlichen Chancen höchst nachteilig oder sogar gefährlich für die wirtschaftliche und soziale Ordnung in bestimmten Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung sind“. In dem Buch werden die früher entwickelten sozialphilosophischen Konzepte,<sup>15</sup> weit über ökonomische Fragestellungen hinausgehend, auf Fragen der Weltpolitik, von Krieg und Frieden, Kunst, Wissenschaft und Religion angewendet. Seine Beachtung in der Literatur blieb indes sehr gering.

Im Vorwort zu seiner Schrift „Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie“ ist von einem „Plan des Verfassers, eine Geschichte der nationalökonomischen Ideenrichtungen zu schreiben“, die Rede. Schon 1908 hatte Pribram eine Abhandlung über „Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie“ (d. h. in den Schriften der merkantilistischen und physiokratischen Ökonomen) veröffentlicht. In vie-

len seiner späteren Aufsätze zu Fragen der Theorie und Politik bildete die Einordnung der jeweiligen Problematik in den breiteren ideengeschichtlichen Kontext einen zentralen Gesichtspunkt. Der systematischen Realisierung seines Planes konnte sich Karl Pribram jedoch erst nach seiner Pensionierung widmen. Von ihrer Konzeption her ist Pribrams „History of Economic Reasoning“ (1983) in gewissem Sinne komplementär zu Joseph Schumpeters „History of Economic Analysis“. Pribrams Hauptinteresse galt nicht der Entwicklung der analytischen Werkzeuge der Wissenschaft, sondern den fundamentalen Kategorien und Ideen, die explizit oder implizit der ökonomischen Wissenschaft wie auch der Ökonomie selbst zugrunde liegen.<sup>16</sup>

Wie schon in der „Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie“ lässt Pribram in seiner „History of Economic Reasoning“ die Entwicklung des ökonomischen Denkens mit dem Universalismus der scholastischen Theorie einsetzen und verfolgt das Hauptmotiv seiner Untersuchung, den polaren Gegensatz zwischen Universalismus und Nominalismus, bis in die Gegenwart. Mit dem Triumph der anglo-amerikanischen Ökonomie in der Gesamtheit der westlichen Industrieländer nach 1945 ist allerdings diese Polarität der Entwicklung, wie sie etwa im Gegensatz der deutschen Historischen Schule zur Marshall'schen Neoklassik bzw. zur Österreichischen und zur Lausanner Schule zum Ausdruck gekommen war, zu einem Ende gekommen. Ein neuer Gegenpol ist dem westlichen, individualistischen Wirtschaftssystem in den „sozialistischen“, auf der dialektischen Lehre beruhenden Ökonomien erwachsen. Pribrams Werk verfolgt allerdings noch andere Aspekte der Theorieentwicklung: die Bedeutung einzelner grundlegender Kategorien wie z. B. des Gleichgewichtskonzepts, der verschiedenen Kausalitätsbegriffe; der Frage, inwieweit die Entwicklung der ökonomischen Theorie als Reaktion auf jeweils aktuelle Problemstellungen begreifbar ist oder sich unabhängig davon vollzog, und andere. Die zahlreichen unterschiedlichen Motive und Ansätze seiner Geschichte des ökonomischen Denkens in ein System zu bringen, hat Karl Pribram allerdings nie unternommen. Sein Hauptmotiv, der Gegensatz von Universalismus und Individualismus, ist vor allem für die Zeit vor Adam Smith von Bedeutung, später aber, v. a. was die Darstellung der ökonomischen Theorie und ihrer Entwicklung im Detail betrifft, von beschränkter Ergiebigkeit. Dies könnte Pribram zur Erweiterung des Ansatzes seiner Untersuchungen bewogen haben. Wenn er bei der Behandlung der zeitgenössischen Theorieentwicklung einen zunehmenden Verlust einheitlicher Gesichtspunkte feststellt, deren aber jede Wissenschaft bedürfe, so trifft dies *mutatis mutandis* auch auf sein eigenes Werk zu. Aber auch die allergrößten unter den ökonomischen Dogmenhistorikern sind an dem Anspruch letztlich gescheitert, die ungeheure Komplexität des ökonomischen Denkens in ein entwicklungsgeschichtliches System zu bringen.

Vor allem als Historie der Sozialphilosophie ist Pribrams Werk dennoch eine beachtliche Leistung.

Trotz des hohen Alters, das Pribram erreichte, konnte er das Buch nicht vollenden. Die von Pribram hinterlassenen Manuskripte konnten erst nach beträchtlicher Editionsarbeit zehn Jahre nach dem Tod des Autors erscheinen. Seither gilt Pribrams „Geschichte des ökonomischen Denkens“ als eine der wichtigsten Gesamtdarstellungen der ökonomischen Theoriegeschichte, die in vielen einschlägigen Publikationen zitiert wird.

### Anmerkungen

- <sup>1</sup> Alle biografischen Angaben dieses Beitrags stammen von Edith Pribram, geb. Körnei, enthalten in Pribram (1983) xiii-xlvii, als Quelle. Sie wurde nicht in die deutsche Übersetzung des Werkes (Pribram 1992) übernommen.
- <sup>2</sup> Wie William Johnston (1974, S. 315) bemerkt, ist ungeklärt, „ob diese Termini (Universalismus – Individualismus, G. Ch.) ihren Ursprung bei Spann oder bei Karl Pribram haben. Während Spann 1905 die Deduktion oder die Untersuchung von Grundsätzen gegen Induktion oder empirisches Forschen abgrenzte, untersuchte er 1911 die Polarität Universalismus-Individualismus, ohne Pribrams Artikel von 1908, in dem dieser die beiden letztgenannten Termini vorgelegt hatte, zu erwähnen“ (Johnston 1974, 315).
- <sup>3</sup> Pribram (1922) 367 (Zitat von Max Weber).
- <sup>4</sup> Sie wurde in der Reihe „Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie“ veröffentlicht, wie Schumpeters „Krisis des Steuerstaates“. Siehe dazu ausführlicher Chaloupek (1987).
- <sup>5</sup> Pribram (1918) 56.
- <sup>6</sup> Von dieser Schrift scheint sich Pribram später distanziert zu haben. Sie findet sich nicht in der Bibliografie im Anhang zu Pribram (1983).
- <sup>7</sup> Er hat in dieser Funktion nach eigener Aussage „eine große Zahl“ der in dem Artikel behandelten „Gesetze und Vollzugsanweisungen entworfen. Die anderen wurden zumeist von Min.-Rat Dr. Adler vorbereitet“ (Pribram [1921] 625, FN 6).
- <sup>8</sup> Damit meinte Pribram nicht, dass die Sozialversicherung kein Teil der Sozialpolitik sei. Eine Kranken- und Unfallversicherung für gewerbliche Arbeitnehmer war bereits 1887/88 eingeführt worden. Die neuen sozialpolitischen Maßnahmen stützten sich vielfach auf diese Kranken- und Unfallversicherung als Beitragsgrundlage. Die wichtigen sozialpolitischen Maßnahmen nach dem Weltkrieg wurden in den anderen Bereichen gesetzt.
- <sup>9</sup> Eine ausführliche Behandlung von spezifischen Fragen der Verwaltung des Systems findet sich in dem im selben Heft des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ erschienenen Aufsatz von Pribrams Mitarbeiter Karl Forchheimer (1921).
- <sup>10</sup> Pribram merkt dabei an, dass die Arbeitslosigkeit „nur in gewissen Saisongewerben eine Regelmäßigkeit erkennen lässt“ – für diese Art wird bis heute immer wieder die Einführung einer Differenzierung in Form des *experience rating* diskutiert, aber ohne Konsequenz.
- <sup>11</sup> Pribram hat seinen Aufsatz im Mai 1921 abgeschlossen. Damals war die Inflation nicht unter Kontrolle, aber noch unter 10 Prozent pro Monat. Die eigentliche „Hyperinflation“ begann erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1921, als sie auf 60 Prozent pro Monat anstieg und ihren Höhepunkt mit 124 Prozent im August 1922 erreichte. Die Stabilisierung trat mit Unterzeichnung der „Genfer Protokolle“ im Herbst 1922 ein.
- <sup>12</sup> Pribram (1932a) 185.
- <sup>13</sup> Pribram (1933).

<sup>14</sup> Pribram (1983) xxxii f.

<sup>15</sup> Pribram (1912, 1917/18).

<sup>16</sup> Ausführlicher Chaloupek (1993).

## Literatur

- Chaloupek, Günther, Die schwere Geburt der Mixed Economy, in: Fink, G.; Pöll, G.; Riese, M. (Hrsg.), *Economic Theory, Political Power and Economic Justice*. Festschrift für Kazimierz Laski (Wien – New York 1987) 407-425.
- Chaloupek, Günther, Dogmengeschichte als Geschichte der ökonomischen Vernunft, Rezension von: Karl Pribram, *Geschichte des ökonomischen Denkens*, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 19/4 (1993) 598-602.
- Denkschrift der k.k. Statistischen Zentralkommission zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestandes (Wien 1913).
- Forchheimer, Karl, Die Organisation der Arbeitslosenfürsorge in Oesterreich, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 48 (1921) 707-730.
- Johnston, William M., *Österreichische Kultur- und Geistesgeschichte* (Wien 1974).
- Keynes, John M.; Pribram, Karl; Phela, E. J., *Unemployment as a World Problem* (Chicago 1931).
- Pribram, Karl, *Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik 1740-1860*. Erster Band: 1740-1798 (Leipzig 1907; unveränderter Nachdruck Wien 2007).
- Pribram, Karl, Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie, in: *Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung* 17 (1908).
- Pribram, Karl, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie (Leipzig 1912).
- Pribram, Karl, Die Weltanschauungen der Völker und ihre Politik, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 44/1 (1917/18).
- Pribram, Karl, *Die Grundgedanken der Wirtschaftspolitik der Zukunft* (Graz und Leipzig 1918).
- Pribram, Karl, Die Sozialpolitik im neuen Österreich, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 48 (1921) 615-680.
- Pribram, Karl, Deutscher Nationalismus und deutscher Sozialismus, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 49 (1922) 298-376.
- Pribram, Karl, Die Deutungen der Sozialpolitik, in: *Schmollers Jahrbuch* 56/2 (1932).
- Pribram, Karl, Das Problem der Verantwortlichkeit in der Sozialpolitik, in: *Festschrift für Carl Grünberg zum 70. Geburtstag* (Leipzig 1932b; unveränderter Nachdruck Glashütten im Taunus 1972).
- Pribram, Karl, Die vier Begriffe der Weltwirtschaft und ihre Problematik, in: Spiethoff, Arthur (Hrsg.), *Festgabe für Werner Sombart zur 70. Wiederkehr seines Geburtstags* 19. Jänner 1933 (München 1933) 211-240.
- Pribram, Karl, *Cartel Problems. An Analysis of Collective Monopolies in Europe with American Application* (The Brookings Institution, Washington, D. C., 1935).
- Pribram, Karl, *Conflicting Patterns of Thought* (Washington, D. C., 1949).
- Pribram, Karl, *A History of Economic Reasoning* (Baltimore und London 1983).
- Pribram, Karl, *Geschichte des ökonomischen Denkens*, 2 Bände (Frankfurt 1992).
- Rathenau, Walther, Die neue Wirtschaft, in: ders., *Gesammelte Werke*, Bd. V (Berlin (1918/1925) 179-261).
- Schumpeter, Joseph A., *History of Economic Analysis* (London und Boston 1954).

## Zusammenfassung

Karl Pribram (1877-1973) ist unter Ökonomen vor allem als Verfasser des theoriegeschichtlichen Werks „History of Economic Reasoning“, postum 1983 erschienen, bekannt. Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über Pribrams gesamtes Werk, das sich auf eine Vielzahl von Themenbereichen erstreckt, darunter Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Sozialphilosophie und der ökonomischen Theorie, Sozialpolitik und mehrere Fragen der Wirtschaftspolitik. Der Hauptteil des Artikels ist Pribrams Darstellung der großen Phase der Sozialgesetzgebung am Beginn der Ersten Republik 1918 bis 1920 gewidmet, an der er als Leiter der legislativen Abteilung des neu gegründeten Sozialministeriums maßgeblich beteiligt war. Bald danach ging Pribram nach Genf zum Internationalen Arbeitsamt (ILO), bevor er auf einen Ökonomielehrstuhl der Universität Frankfurt berufen wurde. Nach Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft emigrierte Pribram in die USA. Zentrales Thema seiner englischen Publikationen waren „*conflicting patterns of thought*“ zwischen Universalismus (Realismus) und Individualismus (Nominalismus). In seinen Grundüberzeugungen liberal orientiert, befürwortete Pribram eine Kombination von Marktwirtschaft und Sozialpolitik.

## Abstract

Karl Pribram (1877-1973) is known among economists as author of the voluminous „History of Economic Reasoning“, published posthumously in 1983. The article surveys the work of Pribram which addresses a great variety of subjects, among which economic history, intellectual history, social philosophy, and problems of economic and social policy are the most important. The main subject of the present article is social policy legislation in the newly formed Austrian Republic immediately after World War I. At that time, in his capacity as director of the legislative department of the social ministry Pribram was responsible for preparing the draft laws for important initiatives, such as unemployment insurance, regulation of working hours, regulation of collective agreements, foundation of the Chamber of Labour, etc. Later Pribram moved to the International Labour Organisation (Geneva) before he was appointed to an economic chair at the University of Frankfurt. After the takeover of the National Socialists he emigrated to the United States. In pursuance of his favourite subject intellectual history and history of economic thought the central aspect of his English publications were “conflicting patterns of thought” between universalism (realism) and individualism (nominalism). Basically liberal in his political orientation, he advocated a combination of market mechanism and social policy.

**Key words/Schlüsselbegriffe:** Karl Pribram, österreichische Sozialpolitik, Geschichte der Wirtschaftstheorie, Sozialphilosophie.

**JEL codes:** B30, I18, N34.